

Sozial- und familienpolitische Änderungen in 2022

Übersicht der Servicestelle Familienfreundliches Studium des DSW, Stand 07.01.2022

Inhalt

Erhöhungen gemäß Zweitem Familienentlastungsgesetz	2
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.....	2
Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle.....	3
Unterhaltsvorschuss	3
Erhöhung beim Kinderzuschlag (KiZ) sowie Fristverlängerung für vereinfachten Zugang	4
Neue Regelsätze im SGB II.....	4
An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Alleinerziehende.....	5
An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Schwangerschaft.....	5
Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung (SGB II und SGB XII) bis 31. März 2022 verlängert	5
Verbesserungen für Schulkinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BUT).....	6
Dynamische Anpassung des Wohngelds.....	6
Gesetzlicher Mindestlohn steigt.....	7
Verzögerung bei der Digitalisierung von Familienleistungen.....	7
Fortführung der Entschädigungsregelung für erwerbstätige Eltern nach § 56 IfSG.....	7
Ausdehnung der Sonderregeln zum Kinderkrankengeld	8

Nutzungshinweis: Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf [verlinken](#) oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Erhöhungen gemäß Zweitem Familienentlastungsgesetz

Das bereits im Dezember 2020 veröffentlichte Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ([Zweites Familienentlastungsgesetz](#)) enthält folgende für 2022 relevante Änderungen:

Kinderfreibeträge

Die steuerlichen Kinderfreibeträge wurden für die Jahre 2021 und 2022 von 7.812 auf 8.388 Euro erhöht.

Steuerlicher Grundfreibetrag

Weiterhin erfolgt 2022 eine Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages von 9.744 Euro auf 9.984 Euro – davon profitieren nicht nur Eltern, sondern alle Erwerbstätigen.

Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrages erfolgt eine Anhebung des Höchstbetrages für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen nach § 33a Abs. 1 EStG von 9.744 Euro um 240 Euro auf 9.984 Euro ab 1. Januar 2022.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Einkommensteuer mit einem zusätzlichen Steuerfreibetrag besonders berücksichtigt. Sie erhalten einen Entlastungsbetrag bei einem Kind, wenn dieses bei ihnen wohnt und wenn sie für ihr Kind Kindergeld oder die Freibeträge erhalten. Sinn des Entlastungsbetrages ist es, die verteuerte Haushaltsführung von alleinstehenden Alleinerziehenden im Steuerrecht zu berücksichtigen.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, geregelt im § 24b EStG, wurde durch das [Jahressteuergesetz 2020](#), ab dem Jahr 2020 von 1.908 Euro auf 4.008 Euro angehoben. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro pro Kind. Die zunächst auf die Jahre 2020 und 2021 befristete Erhöhung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende wird aufgehoben, sodass die Erhöhung dauerhaft auch ab dem Jahr 2022 gilt.

Nutzungshinweis: Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf [verlinken](#) oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle

Die [Düsseldorfer Tabelle](#) wurde zum 1. Januar 2022 aktualisiert, die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder.

Die Anhebung der Bedarfssätze minderjähriger Kinder beruht auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der [Vierten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung](#) vom 30. November 2021. Demnach steigt der Mindestunterhalt für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres im Jahr 2022 auf 396 Euro. Für Kinder der zweiten Altersstufe, also bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, beträgt der Mindestunterhalt ab 2022 455 Euro und für die dritte Altersstufe bis zur Volljährigkeit 533 Euro. Für die vierte Altersstufe, Kinder ab 18 Jahren, beträgt der Mindestunterhalt 569 Euro.

Die Düsseldorfer Tabelle ist Richtlinie und Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 BGB und wird von allen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwandt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf gibt sie seit dem 1. Januar 1979 heraus. Die ausführliche Pressemitteilung vom 13. Dezember 2021 können Sie [hier](#) nachlesen.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Sie beträgt seit dem 1. Januar 2022 monatlich:

für Kinder von 0 bis 5 Jahren	bis zu 177 Euro
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	bis zu 236 Euro
für Kinder von 12 bis 17 Jahren	bis zu 314 Euro

Nutzungshinweis: Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf [verlinken](#) oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Erhöhung beim Kinderzuschlag (KiZ) sowie Fristverlängerung für vereinfachten Zugang

Ab 1. Januar 2022 steigt der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags auf max. 209 Euro pro Kind.

Über das [Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#), vom 23. November 2021, wird die erleichterte Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zum 31. März 2022 verlängert. Eltern müssen demnach keine Angaben hierzu machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben.

Ob ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht, kann mit dem [KiZ-Lotsen der Familienkasse](#) geprüft und der Antrag auf Kinderzuschlag [online](#) gestellt werden.

Neue Regelsätze im SGB II

Zum 1.1.2022 steigen die Regelsätze im SGB II wie folgt:

Regelbedarfsstufe 1	Alleinstehende/ Alleinerziehende	449 Euro (+3 Euro)
Regelbedarfsstufe 2	Paare je Partner/ Bedarfsgemeinschaften	404 Euro (+ 3 Euro)
Regelbedarfsstufe 3	18-24-Jährige im Elternhaus (nach SGB II) Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII)	360 Euro (+ 3 Euro)
Regelbedarfsstufe 4	Jugendliche von 14 - 17 Jahren	376 Euro (+ 3 Euro)
Regelbedarfsstufe 5	Kinder von 6 - 13 Jahren	311 Euro (+2 Euro)
Regelbedarfsstufe 6	Kinder von 0 - 5 Jahren	285 Euro (+2 Euro)

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regelsaetze-steigen-1960152>

Nutzungshinweis: Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf [verlinken](#) oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Alleinerziehende

Die Höhe des Mehrbedarfes für Alleinerziehende richtet sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder. Zum 1.1.2022 beläuft sich dieser auf:

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	53,88 Euro
2	24	107,76 Euro
3	36	161,64 Euro
4	48	215,52 Euro
5	60	269,40 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	161,64 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	161,64 Euro

An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Schwangerschaft

Schwangeren Hilfebedürftigen steht nach § 21 Abs. 2 SGB II ein Mehrbedarfszuschlag von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs zu. Dieser wird bei werdenden Müttern ab der 13. Schwangerschaftswoche und bis zum Ende des Monats der Entbindung gezahlt.

Ab 1. Januar 2022 beträgt der Mehrbedarf bei der Regelbedarfsstufe 1 nun 76,33 Euro und bei Regelbedarfsstufe 2 68,68 Euro.

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung (SGB II und SGB XII) bis 31. März 2022 verlängert

Über das [Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#) vom 23. November 2021 wird der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen bis 31. März 2022 verlängert.

Die Weisung der Agentur für Arbeit zu den Sozialschutz-Paketen, Fassung vom 20. Dezember 2021, finden Sie [hier](#).

Nutzungshinweis: Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf [verlinken](#) oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Verbesserungen für Schulkinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BUT)

Persönlicher Schulbedarf

Bislang erhielten Familien mit geringem Einkommen pro Schulkind über das Bildungs- und Teilhabepaket eine finanzielle Unterstützung von 154,50 Euro pro Schuljahr für Materialien wie Bücher, Hefte und Stifte. Der Betrag steigt ab Januar 2022 auf 156 Euro.

Im Februar 2022 werden zunächst 52 Euro für das beginnende zweite Schulhalbjahr 2021/2022 gezahlt, im August folgt dann der restliche Betrag in Höhe von 104 Euro für das darauffolgende erste Schulhalbjahr 2022/2023.

Der persönliche Schulbedarf steigt seit 2021 jährlich mit dem gleichen Prozentwert wie der Regelbedarf.

Lernförderung/ Nachhilfe

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wird der Zugang zur Lernförderung vereinfacht. Seit dem 1. Juli 2021 gilt: Wird ein Lernförderbedarf festgestellt, muss für die Nachhilfe kein gesonderter Antrag erfolgen. Die Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2023. Weitere Informationen erhalten Sie auf den [Seiten der Bundesagentur für Arbeit](#).

Dynamische Anpassung des Wohngelds

Zum 1. Januar 2022 wird das Wohngeld zum ersten Mal automatisch an die Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst. Die automatische Anpassung war Teil der Wohngeldreform von 2020. Durch die regelmäßige Anpassung des Wohngelds alle zwei Jahre können einkommensschwache Haushalte weiter Wohngeld beziehen, die sonst aufgrund von Einkommenssteigerungen möglicherweise keinen Anspruch mehr gehabt hätten.

Die [Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes](#) wurde am 08.06.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit der erstmaligen Dynamisierung in 2022 steigt das Wohngeld für einen 2-Personenhaushalt im Durchschnitt um zusätzliche 11 Euro pro Monat.

Die tatsächliche Höhe des Wohngelds hängt von verschiedenen Faktoren ab, Anzahl der Haushaltsmitglieder, das monatliche Einkommen dieser Personen und die Höhe der Miete. Weitere Informationen zum Wohngeld, die aktuellen Wohngeldtabellen und den Wohngeldrechner finden Sie auf den [Seiten des BMWSB](#).

Nutzungshinweis: Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf [verlinken](#) oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab dem 1. Januar 2022 von 9,60 Euro auf 9,82 Euro brutto pro Stunde. Zum 1. Juli 2022 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 10,45 Euro brutto pro Stunde. Grundlage ist die [Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns](#) vom 9. November 2020. Die neue Bundesregierung plant die im Wahlkampf versprochene Mindestlohnerhöhung auf 12,00 Euro brutto pro Stunde noch in 2022 umzusetzen.

Verzögerung bei der Digitalisierung von Familienleistungen

Das [Gesetz](#) zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020 soll den Zugang zu den wichtigsten Familienleistungen zu vereinfachen. Dabei geht es zunächst vor allem um das Elterngeld, das Kindergeld und die Geburtsurkunde inklusive der Namensbestimmung. Standesämter, Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung sollen bei Zustimmung der Eltern die notwendigen Daten mit den zuständigen Elterngeldstellen elektronisch austauschen.

In 2021 wurde das Vorhaben mit Pilotprojekten erprobt. Ursprünglich sollten laut Bundesfamilienministerium ab dem 1. Januar 2022 alle Eltern von den Neuregelungen profitieren, indem alle Familienleistungen digital beantragt werden können. Inzwischen gab das Ministerium jedoch bekannt, dass die Umsetzung bis Ende 2022 andauern wird.

Fortführung der Entschädigungsregelung für erwerbstätige Eltern nach § 56 IfSG

Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für pandemiebedingt notwendige Kinderbetreuung (bspw. wegen geschlossener Kinderbetreuungseinrichtungen/Schulen oder Absonderung der Kinder) besteht bis zum Ablauf des 19. März 2022 fort. Die Fortführung der Regelung trat mit dem [Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#), zum 24. November 2021 in Kraft.

Eltern und Alleinerziehende von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder behinderten Kindern erhalten in diesen Fällen eine Entschädigung von 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufschlags für längstens zehn Wochen pro erwerbstätigen Elternteil beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden.

Auch geringfügig Beschäftigte können eine Entschädigung erhalten. Die Auszahlung übernimmt für Arbeitnehmer*innen der/ die Arbeitgeber*in, der/ die einen Erstattungsantrag bei der zuständigen Landesbehörde stellen kann.

Nutzungshinweis: Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf [verlinken](#) oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht:

- wenn es eine andere zumutbare Betreuung für das Kind/ die Kinder gibt. Dabei sind der andere Elternteil, volljährige Geschwister, die Möglichkeit einer Notbetreuung, Freunde oder Verwandte zu berücksichtigen. Menschen, die einer Risikogruppe angehören, können nicht für die Betreuung herangezogen werden.
- wenn ein Elternteil im Homeoffice arbeitet, ebenso wenn die Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit reduziert ist.
- wenn noch Zeitguthaben und Vorjahresurlaubsansprüche bestehen. Der Urlaub des laufenden Jahres ist nicht heranzuziehen.
- für Verdienstaussfälle, die während der landesrechtlich festgelegten Schulferien entstehen.

Weitere Informationen zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG finden Sie auf den [Seiten des Bundesministeriums für Gesundheit](#).

Ausdehnung der Sonderregeln zum Kinderkrankengeld

Gesetzlich krankenversicherte Eltern können im Jahr 2022 je gesetzlich krankenversichertem Kind für 30 statt bisher 20 Arbeitstage Kinderkrankengeld beantragen, Alleinerziehende für 60 statt bisher 40 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch je Elternteil für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Die Ausdehnung der Regelung wurde mit dem [Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite](#) beschlossen und tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Seit 2021 besteht ein Anspruch auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind die Einrichtung behördlich empfohlen nicht besucht.

Es sind auch Eltern anspruchsberechtigt, die im Homeoffice arbeiten könnten. Eltern in geringfügiger Beschäftigung (sogenannter Minijob) sind in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel nicht mit Anspruch auf Krankengeld versichert, sodass sie das Kinderkrankengeld nicht erhalten können.

Nutzungshinweis: Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf [verlinken](#) oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.

Voraussetzungen sind, dass:

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Bei Krankheit des Kindes muss der Krankenkasse ein ärztliches Attest vorgelegt werden, bei Arbeitsausfall aufgrund von Kinderbetreuung wird eine Bescheinigung der Schule oder Einrichtung der Kinderbetreuung benötigt.

Die Anträge für das Kinderkrankengeld sind von den Eltern bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Bei Krankheit des Kindes muss der Krankenkasse ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Bei Arbeitsausfall aufgrund von Kinderbetreuung wird ggf. eine Bescheinigung der Schule oder der Kita benötigt. Hier können die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen die [Musterbescheinigung](#) des BMFSFJ als antragsergänzenden Nachweis ausfüllen.

Zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld informiert das BMFSFJ auf seiner [Webseite](#).

Nutzungshinweis: Gerne können Sie diese Zusammenstellung in Ihrer Arbeit nutzen, darauf [verlinken](#) oder sie weiterleiten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Zusammenstellung auf frei im Internet verfügbaren Informationen basiert und keinen rechtsverbindlichen Charakter hat.